

Eugen Schiffer als Präsident der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz in der SBZ (1945-1948)

An Eugen Schiffer, den DDP-Reichsjustizminister der Weimarer Republik und den Rechtspolitiker, der Anstöße zu zahlreichen Justizreformen gegeben hat, wurde anlässlich seines 50. Todestages im Jahre 2004 in einem Kolloquium und einer anschließenden Publikation erinnert. Die damals amtierende Bundesjustizministerin Brigitte Zypries steuerte ein Geleitwort zu dem Band bei, in dem sie auf die Modernität und Aktualität von Schiffers Vorschlägen aus dem Jahre 1928 hinwies, die heute zu einem großen Teil umgesetzt seien.¹ Sein damaliges Buch „Die deutsche Justiz. Grundzüge einer durchgreifenden Reform“ wurde zwar zu einem „Bestseller unter Juristen“, es beeinflusste jedoch die Politik nur insofern, als dessen Ideen teilweise in die von Reichsjustizminister Erich Koch-Weser ansatzweise umgesetzte „große Justizreform“ einfließen. Mit dessen Rücktritt im April 1929 wurden diese Aktivitäten jedoch beendet.² Weitgehend in Vergessenheit geriet demgegenüber, dass Schiffer selbst nach 1945 versuchte, seine Ideen aus den 1920er Jahren zu verwirklichen – als Präsident der von der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) ins Leben gerufenen Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (DJV).

Die folgenden Ausführungen widmen sich Schiffers Tätigkeit an der Spitze dieser Zentralverwaltung und fragen danach, vor welchem Hintergrund er in diese Position geriet, welche Handlungsspielräume er hatte, welche Rolle seine Reformvorstellungen in den Aktivitäten der DJV spielten und wie sich diese unter den Bedingungen der sowjetischen Besatzungsherrschaft wandelten. Abschließend geht es um die besonderen Umstände von Schiffers Abschied von der DJV im August 1948 und dessen Haltung zur sich herausbildenden zweiten Diktatur auf deutschem Boden.

1 Thilo Ramm (Hrsg.): Eugen Schiffer. Ein nationalliberaler Jurist und Staatsmann 1860-1954. Baden-Baden 2006. Für das Geleitwort von Brigitte Zypries vgl. S. 5f.

2 Hans Hattenhauer: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Stellung und Einfluß der obersten deutschen Justizbehörde in ihrer 100jährigen Geschichte. In: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. Köln 1977, S. 54-58, Zitat S. 54.

I. Schiffers Berufung zum Präsidenten der DJV 1945

Eugen Schiffer, der 1860 geboren und bis in die 1920er Jahre in der Nationalliberalen Partei bzw. Deutschen Demokratischen Partei politisch aktiv gewesen war,³ musste nach 1933 um sein Leben bangen. Denn aufgrund seiner jüdischen Herkunft – er selbst war 1896 zum Protestantismus konvertiert – lebten er und seine Tochter Marie, die ihm den Haushalt führte, in ständiger Gefahr. Jedoch konnte er bis 1943 in seiner Wohnung in Berlin-Charlottenburg bleiben und danach, nach einigen Zwischenstationen, im Jüdischen Krankenhaus in der Iranischen Straße bis zum Zusammenbruch im Mai 1945 den Deportationen der Juden aus Berlin entgehen – vermutlich weil sich der protestantische Theologe Erich Seeberg, der preußische Finanzminister Johannes Popitz und vielleicht auch Reichsfinanzminister Lutz Graf Schwerin von Krosigk sich für ihn bei Heinrich Himmler verwendeten.⁴ Schiffer resignierte jedoch nicht, sondern hoffte offensichtlich auf einen Neubeginn nach der immer wahrscheinlicher werdenden Niederlage. So erörterte er bereits 1944 mit seinem Schwiegersohn Waldemar Koch die Bildung einer liberalen Partei nach dem Zusammenbruch, an deren Gründung er sich ab Juni 1945 auch maßgeblich beteiligte – ein Verweis auf den trotz seines Alters ungebrochenen politischen Gestaltungswillen.⁵

In den ersten Maitagen des Jahres 1945, noch vor der Kapitulation der Wehrmacht, machte sich in Berlin mit sowjetischer Unterstützung eine Gruppe Kommunisten aus dem sowjetischen Exil unter Walter Ulbricht daran, die Verwaltung wieder in Gang zu bringen. Da die Kommunisten jedoch in einer Minderheitsposition waren, suchte Ulbricht gemäß den Grundsätzen kommunistischer Bündnispolitik nach unbelasteten sozialdemokratischen und bürgerlichen Politikern, die er zunächst vor allem für die Mitarbeit im Berliner Senat zu gewinnen versuchte. Am 5. Mai hatte er bei dem späteren CDU-Politiker Andreas Hermes mit Erfolg vorgesprochen.⁶ Einige Tage später suchte er Schiffer im Jüdischen Krankenhaus auf. In den zweitägigen Un-

3 Eine wissenschaftliche Biographie zu Schiffer gibt es nicht. Die Habilitationsschrift von Hellmut Seier aus dem Jahr 1970 blieb unveröffentlicht. Zu Schiffers Karriere bis 1933 vgl. Joachim Ramm: Eugen Schiffer und die Reform der deutschen Justiz. Neuwied/Darmstadt 1987, S. 9-64, sowie Ramm (Hrsg.): Schiffer (wie Anm. 1).

4 Vgl. Dietrich Goldschmidt: Erinnerungen an das Leben von Eugen und Marie Schiffer nach dem 30. Januar 1933.. In: Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 1991, S. 117-146, hier vor allem S. 122.

5 Koch an LDP-Landesvorstand Berlin, 5.7.1948. In: Berlin. Quellen und Dokumente 1945-1951. Hrsg. i. A. des Senats von Berlin. Berlin (West), 2. Aufl. 1961, S. 997. Zur Gründung der LDP vgl. Jürgen Louis/Ulf Sommer: Neue Dokumente zur Gründung der LDP in Berlin. In: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 36 (1994), H. 4, S. 30-42.

6 Ulbricht an Generaloberst Serow, 6.5.1945. In: Gerhard Keiderling (Hrsg.): „Gruppe Ulbricht“ in Berlin. April bis Juni 1945. Von den Vorbereitungen im Sommer 1944 bis zur Wiederbegründung der KPD im Juni 1945. Eine Dokumentation. Berlin 1993, S. 298-301.

terredungen legten sie ihre jeweiligen unterschiedlichen Standpunkte dar. Schiffer soll dies mit den Worten betont haben: „Ich bin Reichsminister außer Dienst. Wir haben einen verschiedenen Weg gehabt und wir haben sicher verschiedene Ziele.“ Gleichwohl stimmte er mit Ulbricht darin überein, dass es zunächst darauf ankomme, „zusammenzuarbeiten und zusammen zu versuchen, den Karren wieder aus dem Dreck herauszuholen“, so dass er schloss: „Wir wollen also versuchen, ein Stück des Weges gemeinsam zu gehen.“⁷

Ulbricht bezeichnete Schiffer im Juli 1945 als denjenigen unter den LDP-Parteiführern mit der größten Bereitschaft zur Kooperation im „Block“ und fügte hinzu: „Schiffer hat als Demokrat einen Namen in Deutschland.“⁸ Er konnte mithin stolz sein, einen solch renommierten, bürgerlichen, im Nationalsozialismus verfolgten Politiker gewonnen zu haben – dieser entsprach dem Idealbild eines Bündnispartners im Rahmen der kommunistischen Blockpolitik.

Doch was bewog Schiffer zu dieser Kooperation, die ihm im Nachhinein Vorwürfe eintrug?⁹ Schiffer hatte durchaus Erfahrungen mit Kommunisten vor 1945 gemacht. Als Justizminister war er dem KPD-Reichstagsabgeordneten Emil Höllein zu dessen großem Erstaunen im Hinblick auf einen inhaftierten Parteigenossen entgegengekommen. Daraufhin habe Höllein ihm seinen Erinnerungen zufolge zugesichert: „Wenn wir an die Regierung kommen [...], und Sie stehen unter der Laterne, gebe ich Ihnen noch einmal die Hand, ehe Sie aufgehängt werden.“ Außerdem bezeugte Schiffer, durch die Schriften von Karl Marx „Einsicht in das Wesen des Kommunismus erlangt [zu haben], die mich in den Stand gesetzt hat, die Grenzen und Gegensätzlichkeiten zwischen unseren Auffassungen, zwischen Liberalismus und Totalitarismus noch schärfer als bisher zu erkennen“. Gleichwohl schrieb er auch in seinen Erinnerungen, dass „besondere Verhältnisse es erfordern oder doch rechtfertigen können, daß beide Parteien ein Stück Weges auf einzelnen Gebieten zusammengehen“.¹⁰ Zu seiner Kooperation mit den Kommunisten

7 Zit. nach Walter Ulbricht: Die geeinte Arbeiterklasse führt das Volk aus der Katastrophe. Rede auf dem Empfang der Aktivisten der ersten Stunde im Berliner Rathaus, 12.3.1965. I. In: Ders.: Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Aus Reden und Aufsätzen. Bd. II: 1933-1946. Zusatzband. Berlin (Ost) 1966, S. 218. Vgl. auch ders.: Geschichtliche Lehren des Kampfes der deutschen Arbeiterbewegung. Rede im Nationaltheater Weimar. I. In: Neues Deutschland, 1.3.1968. Hier führt Ulbricht an, dass sich beide noch aus dem Reichstag gekannt hätten, was aufgrund Schiffers Ausscheiden aus der Politik im Jahre 1924 und Ulbrichts erstem Reichstagsmandat von 1928 allerdings nicht möglich ist.

8 Bericht Ulbrichts vom Juli 1945, zit. nach Gerhard Keiderling: Scheinpluralismus und Blockparteien. Die KPD und die Gründung der Parteien in Berlin 1945. In: VfZ 45 (1997), S. 257-296, hier S. 284.

9 Elisabeth-Marie Lüders: Fürchte Dich nicht. Persönliches und Politisches aus mehr als 80 Jahren. Köln 1963, S. 175; P[aul] L[jöbe]: Eugen Schiffer 90 Jahre. In: Telegraf, 14.2.1950.

10 Eugen Schiffer: Ein Leben für den Liberalismus. Berlin (West) 1951, S. 242f.

trug einerseits sicher die ehrliche Bereitschaft bei, gemeinsam mit den scheinbar gewandelten Kommunisten zum Wiederaufbau Deutschlands nach der verheerenden Niederlage beizutragen. Andererseits ist diese Bereitschaft auf die Festlegung der „antifaschistisch-demokratischen Einheitsfront“ der Parteien auf die „Herstellung voller Rechtssicherheit auf der Grundlage eines demokratischen Rechtsstaates“ zurückzuführen. Denn dieser Grundsatz wurde in der Gründungssitzung des Blocks am 14. Juli auf Antrag Schiffers aufgenommen, der bei dieser Gelegenheit auf rechtsstaatlichen Verfahren auch bei Enteignungen beharrte.¹¹ Damit hoffte Schiffer, die Kommunisten auf Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit festgelegt zu haben.

Erst unter dieser Voraussetzung war Schiffer bereit, die Leitung der DJV zu übernehmen. Denn dieses Amt schien ihm die Möglichkeit zu bieten, seine Reformvorstellungen für die Justiz aus den 1920er Jahren zu realisieren.¹² Damals hatte er eine Krise der Justiz registriert, die sich in einem Vertrauensschwund in die Unabhängigkeit der Justiz ausdrückte, insbesondere angesichts zahlreicher Fehlurteile in politischen Strafsachen. Neben dieser Gegenwartskrise machte er auch eine „Dauerkrise der deutschen Justiz“ aus, deren Wurzeln er in der Rezeption des Römischen Rechts erblickte. Ergebnis sei eine Entfremdung zwischen Volk und Recht, zu deren Überwindung er Reformen vorschlug, die in drei Richtungen gehen sollten: Erstens wollte er die „Hypertrophie des Rechts“ durch die unterschiedlichsten Maßnahmen abbauen; dazu zählten unter anderem eine Verringerung der gesetzlichen Vorschriften, eine Beschränkung der Rechtsmittel, die Heraufsetzung der Rechtsmittelsummen, die Einschränkung der Privatklage sowie die Übertragung der richterlichen Geschäfte auf mittlere Beamte. Zweitens plante er, das Gerichtswesen durch einen einheitlichen dreistufigen Gerichts Aufbau (Bezirksgericht, Obergericht, Reichsgericht), durch die Aufhebung kleinerer Amtsgerichte und die „Verreichlichung der Justiz“ – also die Überführung der Justizverwaltung auf das Reich – zu vereinfachen. Drittens ging es um Reformen im Hinblick auf die Richter: Ihre Zahl sollte verringert, ihre Qualifikation aber erhöht und das Laienelement in der Richterschaft verstärkt werden. Ziel all dieser Maßnahmen war, die Akzeptanz für Recht und Justiz im Volk zu erhöhen.¹³

Rund zwei Jahrzehnte später hatte sich gegenüber den 1920er Jahren sein „Programm“ kaum verändert. Im Oktober 1945 umschrieb er die von ihm

11 Gründungs-Erklärung des zentralen Einheitsfront-Ausschusses, 14.7.1945; Verlauf der Gründungssitzung nach dem Gedächtnisprotokoll von Erich W. Gniffke. In: Siegfried Sukut (Hrsg.): Blockpolitik in der SBZ/DDR 1945-1949. Die Sitzungsprotokolle des zentralen Einheitsfront-Ausschusses. Quellenedition. Köln 1986, S. 62-65, Zitat S. 65. Vgl. auch Schiffer: Leben (wie Anm. 10), S. 254.

12 So auch Ramm: Schiffer und die Reform (wie Anm. 3), S. 175.

13 Diese Ausführungen weitgehend nach Eugen Schiffer: Die deutsche Justiz. Grundzüge einer durchgreifenden Reform. Berlin 1929.

weiterhin beklagte Kluft zwischen Volk und Recht mit den Schlagworten „Rechtsfremdheit des Volkes – Volksfremdheit des Rechts – Weltfremdheit der Richter“.¹⁴ Aber der Missbrauch von Recht und Justiz im Nationalsozialismus hatte sein Grundanliegen noch dringlicher gemacht. Infolge der Untaten des „Dritten Reiches“ ergänzte er überdies die von ihm angestrebte Justizreform um einen rückwärtsgewandten Aspekt, der die Entnazifizierung der Gesetze und des Justizpersonals betraf. Bei dem vorwärtsgewandten Aspekt ging es nach wie vor um die Überwindung der Trennung von Volk und Justiz. Die von Schiffer vorgeschlagenen Rezepte waren im Wesentlichen die der 1920er Jahre: ein neuer, besser qualifizierter Richtertyp mit „vollem Verständnis für das praktische Leben und lebendiger Teilnahme für alles Menschliche“, ein neuer Typ Laienrichter, der „aus einem bloßen Zierstück“ zu einem „vollwertig Mitwirkende[n] an der Rechtsprechung“ werden sollte, ein dreistufiger Gerichtsaufbau, der Abbau der Hypertrophie des Rechts durch die Beschränkung der Rechtsmittel, die Einschränkung der Gesetzgebung und verständlichere Gesetze. Hinzu kam der Gedanke, dass zum Rechtsstaat auch ein „Rechtsvolk“ gehöre, in dessen Herzen „die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit [...] wie ein rocher de bronze stabilisiert werden“ müsste.¹⁵ Vor diesem Hintergrund fiel die Neuauflage seines Werks „Die deutsche Justiz“ von 1949 zwar etwas kürzer aus, wich inhaltlich aber kaum von der ersten Auflage ab, sieht man einmal von den Ausführungen zum „Rechtsvolk“, zur Entnazifizierung des Justizpersonals und zum Thema „Volksrichter“ ab.¹⁶

Schiffer war trotz seiner 85 Jahre immer noch ein engagierter Justizpolitiker, der nach dem Zusammenbruch darauf brannte, die ihm gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, um einen Wiederaufbau der Justiz nach seinen Vorstellungen zu betreiben. Vorerst wurde er auch in der SMAD geschätzt, wo er als „bedeutende[r] bürgerliche[r] Jurist und Rechtstheoretiker“ galt.¹⁷ Ab 1946 beschwerte sich jedoch die Rechtsabteilung über den eigenwilligen DJV-Präsidenten, der „zum Hemmschuh auf dem Wege einer weiteren Demokratisierung der Justizorgane“ geworden sei. Sie forderte daher sowohl den Politischen Berater als auch den Stellvertreter des Obersten Chefs der SMAD auf, Schiffer abzusetzen, und warf ihm vor, „Anhänger der bürgerlichen Schule des natürlichen Rechts“ zu sein und Recht „als eine außerhalb der gesellschaftlichen Klassen stehende Erscheinung“ zu betrachten. Außer-

14 Eugen Schiffer: Rechtssicherheit in der Demokratie. In: Der Morgen, 3.10.1945; auch in: Vorwärts und Aufwärts. Wege und Ziele der Liberal-Demokratischen Partei. Berlin 1945, S. 42-46, Zitat S. 45.

15 Eugen Schiffer: Justizreform. In: Der Morgen, 14.12.1945.

16 Schiffer: Deutsche Justiz (wie Anm. 13), 2.Aufl. 1949; vgl. Ramm: Schiffer und die Reform (wie Anm. 3), S. 194 f.

17 Zitiert nach Andrej P. Nikitin: Die sowjetische Militäradministration und die Justiz in Ostdeutschland. In: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 1 (1999/2000), S. 127.

dem sei er „nicht mehr offen für neue demokratische Ideen und schließlich vertrete er den Standpunkt, daß sich niemand in die Tätigkeit der Justizorgane einmischen dürfe“.¹⁸ Allerdings erschien Fjodor Jefimowitsch Bokow vom Militärerrat der SMAD und auch Ulbricht die Absetzung Schiffers vorerst inopportun: Noch durfte die Blockpolitik nicht gefährdet werden.¹⁹

Untergebene wie der Leiter der Abteilung Ausbildung in der DJV, Erich Wende, und Zeitgenossen wie Dietrich Güstrow hoben Schiffers Ungeduld, seine hohe geistige Präsenz, seinen Arbeitseifer und seine Intelligenz hervor.²⁰ Anders urteilte im Nachhinein Hans Nathan, der spätere kommunistische Abteilungsleiter in der DJV, der von dem „Ehrgeiz dieses senilen, egozentrischen Mannes“ schrieb, der „aus der Justizverwaltung ein Ministerium im alten Stil“ machen wollte. Besonders mokierte er sich über die dort praktizierten Formen der Anrede für Schiffer, die zwischen „Exzellenz“, „Herr Reichsminister“ und „Herr Minister“ changierten. Aber indirekt gab Nathan zu, dass Schiffer die Grundlegung für ein solches Ministerium gelungen sei: „Was sich irgend an ‚unbelasteten‘ Ministerialbeamten auftreiben ließ, das hatte er sich herangeholt“.²¹

II. Aufgaben und Besetzung der DJV als Voraussetzungen für Schiffers Reformprogramm

Als die DJV, wie zehn weitere Zentralverwaltungen auch, mit SMAD-Befehl Nr. 17 vom 27. Juli 1945 als Hilfsorgan der sowjetischen Militärverwaltung gegründet wurde, stand bereits fest, dass Schiffer als deren Präsident eingesetzt werden sollte.²² Die Chancen, seine Vorhaben an der Spitze der DJV zu verwirklichen, erscheinen im Nachhinein verschwindend gering. Denn in der SBZ herrschten 1945 und danach alles andere als rechtsstaatliche Zustände: Das Wirken der Besatzungsmacht, auch das ihrer Militärgerichte, war von Willkür geprägt. Gleichwohl ordnete die SMAD an, beim Gerichtsaufbau an

18 Ebd., S. 130.

19 Ebd., S. 131.

20 Erich Wende: Autobiographischer Bericht, in: BArch Koblenz, Kl. Erw. Nr. 116; Dietrich Güstrow: In jenen Jahren. Aufzeichnungen eines „befreiten“ Deutschen. München 1985, S. 171. Dietrich Güstrow ist ein Pseudonym für Dietrich Wilde, der seine Tätigkeit in der Justiz im NS geschönt dargestellt hat. Dazu: Hubert Rottleuthner: Wer war Dietrich Güstrow? In: Kritische Justiz 21 (1988), S. 81-91.

21 Hans Nathan: Aus der Geschichte der zentralen Justizverwaltung, in: BArch Berlin, DP1 VA Nr. 6832, Bl.8 f., teilweise zit. bei Heike Amos: Justizverwaltung in der SBZ/DDR. Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre. Köln/Weimar/Wien 1996, S. 19.

22 Der Befehl ist gedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945-1949. Hrsg. vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR und vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR. Berlin (Ost) 1968, S. 100 ff.

die Verhältnisse vor 1933 anzuknüpfen,²³ das deutsche Justizwesen sollte insgesamt auf der Grundlage deutscher rechtsstaatlicher Traditionen wiedererrichtet werden. Aus der Perspektive des Jahres 1945 erschien es also durchaus möglich, in der deutschen Justiz nicht nur an den Rechtsstaat vor 1933 wiederanzuknüpfen, sondern diesen auch im Sinne Schiffers zu reformieren.

Der Reformwille Schiffers spiegelt sich auch in dessen – nicht realisierter – Absicht wider, in der DJV eine Abteilung VII einzurichten, die sich ausschließlich mit der Justizreform auf zivilrechtlichem und strafrechtlichem Gebiet befassen sollte. Auch bei den Aufgabenbeschreibungen der einzelnen Abteilungen schimmerte immer wieder etwas von den Reformabsichten Schiffers durch, so etwa bei der für die Gerichtsorganisation zuständigen Abteilung I. Diese war für eine Bestandsaufnahme verantwortlich, sollte aber auch durch Aufteilung oder Zusammenlegung von Gerichtsbezirken an einer Rationalisierung mitwirken und dabei auch an die Abgabe richterlicher Geschäfte an andere Behörden denken. Auch die Arbeit der zur Überwachung der Rechtsprechung der Gerichte vorgesehenen Abteilung III war von einem reformerischen Impetus getragen: Denn sie zielte nach dem Willen des zuständigen Abteilungsleiters „auf Sicherung und Verankerung des neuen demokratischen Staates hin“. Wenngleich Schiffer sich in seiner „Deutschen Justiz“ zum Strafvollzug nicht geäußert hatte, war des Weiteren das von dem zuständigen Abteilungsleiter niedergelegte „Strafvollzugsprogramm“ eine Reformschrift ersten Ranges, die davon ausging, dass Aufgabe des Strafvollzugs die „Erziehung der ihm unterworfenen Menschen“ sei, woraus sich ergab, dass der Strafvollzug humanisiert werden musste. Schließlich griff auch der Leiter der Abteilung Ausbildung auf Gedanken Schiffers zurück, mit deren Hilfe die Kluft zwischen „Volksempfinden und Rechtsprechung“ überwunden werden sollte.²⁴

Um sein Programm zu realisieren, benötigte Schiffer Personen, die bestenfalls ähnlich wie er selbst dachten, mindestens aber diesem keine Steine in den Weg legten. Dem kam die Besetzung der DJV bei deren Gründung durchaus entgegen. Da Schiffer bei der Personalauswahl für die Vizepräsidentenposten die Vorschläge der anderen Blockparteien akzeptieren musste, konnte er den Kommunisten Paul Bertz, der allerdings keinerlei juristische Vorbildung besaß, nicht verhindern. Der von der SPD gestellte Vizepräsident Karl Kleikamp konstatierte ebenfalls eine „Krise des Rechtsbewußtseins“, die er allerdings auf andere Ursachen als Schiffer zurückführte. Denn er verteidigte das deutsche Rechtswesen vor 1933 als durchaus brauchbar, führte

23 Dies geschah in SMAD-Befehl Nr. 49 vom 4.9.1945, gedruckt ebd., S. 142 f.

24 Vgl. dazu ausführlich Hermann Wentker: Justiz in der SBZ/DDR 1945-1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen. München 2001, S. 40-44, hier auch die Zitate.

dessen Versagen aber darauf zurück, dass Recht als „Obrigkeitsrecht“ Teil und Funktion der Staatsgewalt gewesen sei, woraus sich „die Trennung, ja die Feindschaft zwischen Recht und Volk und Richtern und Volk“ ergeben habe. In der Diagnose stimmte Kleikamp also mit Schiffer überein, womit die Grundlage für eine Kooperation gelegt war.²⁵

Auf wenig Gegenliebe stieß bei Schiffer die Mitarbeit der beiden Kommunisten Ernst Melsheimer und Hilde Benjamin in der DJV. Doch während er mit Melsheimer, der Leiter der Gesetzgebungsabteilung wurde, offensichtlich einigermaßen zurechtkam, hegte er gegenüber Benjamin eine persönliche Abneigung.²⁶ Diese bekam zunächst auch keine Abteilungsleitung, sondern wurde lediglich Referentin in der Personalabteilung. Die anderen Posten des höheren Dienstes in der DJV wurden unter Nutzung der Netzwerke der genannten Personen besetzt. Ulbricht als inoffizieller Führer der KPD und die Kommunisten in der DJV beanspruchten eine gewisse Mitsprache, konnten sich aber keineswegs in allen Belangen durchsetzen. Aufgrund des Mangels an kommunistischen Juristen verfügten die nicht-kommunistischen Parteien hier über weitaus größere Personalressourcen, was die Gewinnung von Mitarbeitern aus bürgerlichen Kreisen erheblich begünstigte. Einerseits bot der rechtspolitische Ausschuss der SPD ein gewisses Rekrutierungspotential, andererseits verfügte Schiffer über parteipolitische und persönliche Verbindungen, die er nun spielen ließ. Am Ende gehörten drei bis vier Mitglieder des höheren Dienstes der KPD,²⁷ fünf der SPD, drei der CDU und zwei der LDP an, während vier parteilos waren. Und da Bertz aufgrund seiner mangelnden juristischen Kompetenz keinen fachlichen Einfluss geltend machen konnte, Melsheimer nur als Leiter der Abteilung Gesetzgebung und Benjamin lediglich als Referentin in die Personalabteilung eingestellt wurden, konnten die Kommunisten die Arbeit der DJV vorerst nicht dominieren. Insgesamt lässt sich nicht von einem revolutionären, sondern von einem reformfreundlichen Klima in der DJV sprechen. Schiffer konnte hoffen, seine Vorstellungen durchzusetzen.²⁸

Zwischen 1945 und 1947 wuchs die Anzahl der Mitarbeiter des höheren Dienstes in der DJV, und es kam zu einigen bedeutsamen Personalverschiebungen zugunsten der Kommunisten. So wurde nach der Entlassung von Bertz im April 1946 Melsheimer nach einigem Hin und Her zu dessen Nachfolger ernannt. Da sich Kleikamp seit Jahresbeginn 1946 als entschiedener

25 Zu Bertz und Kleikamp ebd., S. 50f.; die Zitate aus Karl Kleikamp: Die Krise des Rechtsbewußtseins. In: Das sozialdemokratische Jahrhundert I (1946/47), S. 50 ff.

26 Vgl. Nathan: Aus der Geschichte (wie Anm. 21), Bl. 9.

27 Diese Unklarheit ergibt sich dadurch, dass Werner Gentz, Leiter der Abteilung Strafvollzug, nach Kriegsende der KPD beitrug, „aus taktischen Gründen“ aber nicht in einer Betriebs- oder Ortsgruppe geführt wurde: Vermerk Polaks, 23.3.1946, SAPMO, NY 4182, Nr. 1185, Bl. 42.

28 Vgl. Wentker: Justiz in der SBZ/DDR (wie Anm. 24), S. 63-68.

Gegner der Zwangsvereinigung von SPD und KPD zur SED profilierte, wurde er schrittweise entmachtet und schied zum 1. Januar 1947 aus der DJV aus. Da sein Posten nicht wiederbesetzt wurde, war Melsheimer damit einziger Vizepräsident. Hilde Benjamin konnte schließlich im Januar 1947 endgültig die Leitung der Personalabteilung übernehmen: Damit verfügte die SED nun in der DJV über diese auch in anderen Verwaltungen angestrebte Schlüsselstellung. Schiffer hatte es nicht vermocht, die beiden mit untergeordneten Funktionen abzuspeisen. Nun wurden auch weitere Kommunisten in der DJV untergebracht, und andere Angehörige der Zentralverwaltung schieden aus den unterschiedlichsten Gründen aus. Insgesamt erhöhte sich der kommunistische Einfluss in der DJV jedoch nur unwesentlich, weil es immer noch zu wenige kommunistische Volljuristen gab, auf die man zurückgreifen konnte. Von den 28 Angehörigen des höheren Dienstes in der DJV im Jahre 1947 gehörten neben sechs SED-Vertretern zwei der SPD, drei der CDU, zwei der LDP und 15 gar keiner Partei an.²⁹ Schiffers Handlungsspielraum innerhalb der DJV wurde durch diese Entwicklung zwar gegenüber 1945 eingeschränkt, aber keineswegs beseitigt.

III. Entnazifizierung und Zentralisierung der Justiz: Schiffers Ziele und deren Realisierung

Wie Schiffer in der Göttinger Universitäts-Zeitung anlässlich des ersten Jahrestags der Kapitulation betonte, stand für ihn „die Frage der Ausrottung des Nazismus [...] im Vordergrund der aktuellen politischen Probleme“.³⁰ Das galt nicht nur in einem allgemeinen Sinne, sondern in besonderer Weise für die Justiz. Denn zur Überwindung der Kluft zwischen Volk und Recht wollte er unter anderem das Vertrauen in die Justiz wiederherstellen, das durch die verscherzt worden sei, „die durch die Zugehörigkeit zur [nationalsozialistischen] Partei oder durch ihre Beteiligung an nazistischer Rechtsbrechung ein Kainszeichen auf die Richterrobe geheftet“ hätten. Die „Säuberung“ der Justiz musste daher „eine tiefergreifende sein als irgendwo sonst“ – nicht weil man die NS-Juristen härter als andere Berufsgruppen bestrafen müsse, sondern weil nur so das Misstrauen gegenüber der Justiz überwunden werden könne.³¹ In dieser eindeutigen Haltung stimmte er sowohl mit den deutschen Kommunisten als auch mit der sowjetischen Besatzungsmacht überein, wenngleich diese damit ein anderes Ziel verfolgten. SMAD und KPD ging es nämlich mit der Entnazifizierung von Verwaltung, Schule und Justiz

29 Vgl. Amos: Justizverwaltung (wie Anm. 21), S. 88.

30 Eugen Schiffer: 8. Mai. In: Göttinger Universitäts-Zeitung, 10.5.1946, S. 2.

31 Schiffer: Deutsche Justiz (wie Anm. 13), S. 27.

darum, „die Machtbasis der vorher regierenden Gruppen aufzubrechen“³² und die Voraussetzungen für einen umfassenden Personalwechsel zu schaffen. Die SMAD ordnete daher mit Befehl Nr. 49 an, „aus dem Apparat der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sämtliche früheren Mitglieder der NSDAP zu entfernen, ebenso die Personen, welche unmittelbar teilgenommen haben an der Strafpolitik unter dem Hitler-Regime“. Die Durchführung wurde dem Leiter der DJV, die Kontrolle darüber dem Chef der SMAD-Rechtsabteilung übertragen.³³ Schiffer erhielt damit eine Schlüsselstellung bei der Durchführung eines auch von ihm verfolgten vorrangigen Ziels.

Bei der Durchsetzung dieser rigorosen Entnazifizierung der Justizjuristen kam es freilich im Land Sachsen, in der Provinz Sachsen – dem späteren Land Sachsen-Anhalt – und später auch in Thüringen zu einigen Problemen, weil die dortigen Landesjustizabteilungen geltend machten, dass dadurch eine ordnungsgemäße Rechtspflege gefährdet sei. Die DJV unter Schiffer hatte sich zwar auf eine konsequente Linie festgelegt, verschloss sich anfangs jedoch nicht den pragmatischen Argumenten aus den Landeshauptstädten, wo für Ausnahmen von der strengen Regel plädiert wurde. Da die SMAD-Rechtsabteilung jedoch konsequent blieb, konnte die DJV nicht anders als Befehl Nr. 49 konsequent umzusetzen. Auch bei der Entnazifizierung der jüngeren, nur durch eine HJ- bzw. NSDStB-Mitgliedschaft belasteten Juristen entwickelte die DJV unter Schiffer eine moderatere Linie, die die großzügige Gewährung von Ausnahmen im Einzelfall vorsah. Als sie dann bei Konflikten mit den Ländern die SMAD-Rechtsabteilung um eine Entscheidung bat, wurde auch in diesen Fällen jedoch ein konsequenteres Verfahren verordnet.³⁴

Während sich die Länder aufgrund der klaren Unterstützung der DJV durch die SMAD-Rechtsabteilung in diesem Fall nicht gegen die Zentralverwaltung durchsetzen konnten, waren sie auf anderen Feldern in einer besseren Position. Denn die Besatzungsmacht hatte unmittelbar nach der Besetzung die Länder wiederhergestellt und diesen das Schwergewicht der Verwaltung übertragen. Schiffer hingegen strebte eine zentralisierte Justizverwaltung an. Schon in seiner Reformschrift von 1929 war er aus Sparsamkeits- und Rationalisierungsgründen für eine „Verreichlichung“ der Justizverwaltung eingetreten.³⁵ Daran hielt er auch 1945 noch fest, indem er die „Zentralisierung der Gesetzgebung und Gesetzesauslegung [...] als] die Voraussetzung aller Ordnung, insbesondere jeder normal funktionierenden Wirt-

32 So Leonhard Krieger: Das Interregnum in Deutschland. März 1945 – August 1945. In: Wolf-Dieter Narr/Dietrich Thränhardt (Hrsg.): Die Bundesrepublik Deutschland. Entstehung, Entwicklung, Struktur. Königstein 1979, S. 42.

33 Gedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland (wie Anm. 22), S. 142f.

34 Vgl. dazu Wentker: Justiz in der SBZ/DDR (wie Anm. 24), S. 107-118.

35 Schiffer: Deutsche Justiz (wie Anm. 13), S. 355-364.

schaft“ bezeichnete. Und er fuhr fort: „So dient auch die Tätigkeit der Justizverwaltung der Entwicklung der lebenswichtigen Wirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.“³⁶

Jedoch hatten sich die Landes- und Provinzialverwaltungen im Herbst 1945 Schiffers Versuchen widersetzt, Einfluss auf die Bestellung der leitenden Richter und Staatsanwälte zu nehmen. Daraufhin forderte dieser am 30. Oktober 1945 vom Chef der SMAD-Rechtsabteilung „ein klares Weisungsrecht“ gegenüber den regionalen Justizverwaltungen. In dem Schreiben legte er ausführlich dar, dass er nur mit einem solchen Weisungsrecht sein Reformprogramm verwirklichen könne.³⁷ Dem stand jedoch entgegen, dass auf einer Beratung der Präsidenten der Zentral-, Landes- und Provinzialverwaltungen am 13./14. November 1945 der Oberste Chef der SMAD, Georgi Schukow, bekräftigte, dass „das Schwergewicht der Arbeit bei den Landes- und Provinzialverwaltungen“ liege, während die Zentralverwaltungen für „Planungs- und Lenkungsaufgaben“ sowie die Unterstützung der SMAD verantwortlich seien.³⁸ Vor diesem Hintergrund war es nicht verwunderlich, dass der Leiter der SMAD-Rechtsabteilung, Jakow A. Karassjow, Schiffers Antrag am 14. November ablehnte, ohne freilich die Kompetenzen der regionalen und der zentralen Justizverwaltung voneinander abzugrenzen. Daher ergriff Schiffer erneut die Initiative und ließ auf der Grundlage seines Schreibens vom 30. Oktober ein Statut für seine Zentralverwaltung ausarbeiten. In diesem „Vorläufigen Statut“ der DJV machte er zwar kein Weisungsrecht geltend, aber sehr weitgehende Rechte unterhalb dieser Schwelle. Die SMAD billigte dieses „Vorläufige Statut“, da die SMAD-Rechtsabteilung aber anscheinend keine Antwort aus Moskau auf ihr Ersuchen nach Bestätigung des Statuts erhielt, wurde es weiterhin nur als „Vorläufiges Statut“ bezeichnet.³⁹ Gegenüber starken, selbstbewussten Landesverwaltungen war dies nur von begrenztem Wert. Das Verhältnis zwischen der Zentralverwaltung und den Landesjustizverwaltungen blieb daher in den Jahren zwischen 1945 und 1947 ungeklärt, vor allem weil die SMAD-Rechtsabteilung sich äußerst widersprüchlich verhielt. So beauftragte sie etwa die DJV 1946 mit einer Vereinheitlichung der Landesjustizabteilungen, ließ diese dann mit ihren Plänen in der Luft hängen, um im August 1946 diese Frage dann doch im Sinne der Länder zu entscheiden. Insgesamt waren die Jahre 1945 bis 1947 von einer relativen Selbstständigkeit der Landesjustizverwaltungen

36 „Keine Kluft mehr zwischen Volk und Recht!“ Besuch in der Deutschen Justizverwaltung. In: Tägliche Rundschau, 20.9.1945.

37 Vgl. dazu Wentker: Justiz in der SBZ/DDR (wie Anm. 24), S. 81.

38 Wolfgang Merker: Die Beratung der SMAD mit den Landes-, Provinzial- und Zentralverwaltungen am 13./14. November 1945. Dokumentation. In: Archivmitteilungen 36 (1986), S. 8 f.

39 Vgl. Wentker: Justiz in der SBZ/DDR (wie Anm. 24), S. 82 ff.

gegenüber der DJV gekennzeichnet: Schiffers Vorhaben einer Zentralisierung der Justizverwaltung ließ sich folglich nicht realisieren.⁴⁰

IV. Schiffer und die Volksrichterfrage

Da aufgrund der Entnazifizierung der Justiz binnen kurzem nur noch sehr wenige Richter und Staatsanwälte in der SBZ zur Verfügung standen und auch mit der Reaktivierung ehemaliger unbelasteter Justizjuristen und der Einstellung von Rechtsanwälten die Personalknappheit nicht behoben werden konnte, wurde bereits 1945 erwogen, den Nachwuchs durch Schnellkurse außerhalb der Universität zu rekrutieren. Auch in der DJV fand eine solche Diskussion im Herbst 1945 statt, bei der vor allem Hilde Benjamin für „beschleunigt und auf neuem Wege ausgebildete Richter“ eintrat. Benjamin fertigte Mitte Oktober dann auch eine Arbeit zur Volksrichterausbildung an, während Schiffer eine „1. Verordnung betr. Gerichtsverfassung“ ausarbeiten ließ, in der auf seine Vorstellungen von 1929 zur Verstärkung des Laienelements in der Richterschaft zurückgegriffen wurde. Denn neben den Volljuristen wollte er auch denjenigen zum Amt des Berufsrichters zulassen, der „den Vollbesitz von Rechtskenntnissen durch den Besitz anderer Eigenschaften ersetzt, die ihn zum Richter besonders geeignet machen“. Schiffer dachte dabei offensichtlich an bürgerliche Honoratioren, die – wie etwa Bürgermeister – bereits öffentliche Ämter bekleideten. Zum Amtsrichter sollten die zugelassen werden, die sich im Justizdienst praktisch bewährt hatten und ein Mindestmaß an Rechtskenntnissen nachweisen konnten. Hier dachte er vor allem an die Rechtspfleger. Volksrichter – wie Schiffer sie verstand – waren ausschließlich für die freigewählte Ehren- und Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen. Da sowohl die beiden Vizepräsidenten als auch Melsheimer gegen das eigenmächtige Vorgehen Schiffers bei der Ausarbeitung des Entwurfs protestierten, war diesem kein Erfolg beschieden.⁴¹

Die Diskussion ging in der DJV zwar noch bis in den November weiter; Schiffer behandelte die Angelegenheit aber dilatorisch und leitete die Ausarbeitungen, die sich mit der Konzeption von Kursen für die Ausbildung von Volksrichtern und Vorschlägen zu deren Rechtsstellung befassten, nicht an die SMAD-Rechtsabteilung weiter, da er weiterhin nur auf die Rekrutierung und Weiterbildung bereits juristisch geschulten Personals setzte. Damit biss er bei Karassjow allerdings auf Granit, der ihn am 14. November 1945 auf-

40 Ebd., S. 85-102.

41 Vgl. dazu Hermann Wentker (Hrsg.): Volksrichter in der SBZ/DDR 1945-1952. Eine Dokumentation. München 1997, vor allem ders.: Einleitung. In: ebd., , S. 12-18 u. Dok. 2. In: ebd., S. 97 f.

forderte, „schnellstens einen Entwurf für die Schaffung juristischer Schulen auszuarbeiten“, die innerhalb von sechs Monaten von den demokratischen Parteien überprüften Antifaschisten „eine elementare juristische Ausbildung vermitteln“ sollten. Damit war klar, dass Schiffer mit seinen Vorstellungen gescheitert war. In der folgenden Zeit wurden daher auf Anordnung der SMAD vom 17. Dezember 1945 in allen Ländern und Provinzen Volksrichterschulen eingerichtet, die nach den Plänen der DJV unterrichteten. In den ersten Jahren der Volksrichterausbildung, die rasch von sechs auf acht Monate verlängert wurde, wurde immerhin noch auf eine möglichst hohe Professionalität der Ausbildung geachtet.⁴²

Im Verlauf der Zeit fand sich Schiffer mit der Institution der Volksrichter ab und äußerte sich dazu im Februar 1947 in der *Täglichen Rundschau*. Er ging auch in diesem Artikel von der Volksfremdheit des Rechts, der Rechtsfremdheit des Volkes und der Lebensfremdheit des Richters aus und legte dar, dass die wissenschaftliche Jurisprudenz diese Entfremdung von Volk und Recht nicht habe verhindern können. Im Unterschied zu 1945 sah er nunmehr in der Volksrichterausbildung, deren erste Ergebnisse seine – offenbar geringen – Erwartungen übertroffen hatten, eine Möglichkeit nicht nur „zur Abhilfe der akuten Richternot“, sondern auch „zur Abhilfe der chronischen Rechtsnot“. Seiner Auffassung nach hatten sich Volljuristen und Volksrichter gegenseitig zu ergänzen. Durch ihre Zusammenarbeit in der Praxis sollten bei den älteren, traditionell ausgebildeten Richtern „die letzten Reste von Kastengeist und Standeshochmut sowie von bürokratischer Kleinlichkeit und Engherzigkeit verschwinden“, während die neuen Richter von ihren Kollegen fachlich profitieren und dadurch „Selbstvertrauen gewinnen, Minderwertigkeitsgefühle abstreifen und sich mit ganzer Seele ihrem Berufe hingeben“ würden. Seine Vision umriss er abschließend mit den pathetischen Worten: „Beide Ströme werden sich zu einem großen und starken Strom vereinigen, der das glückhafte Schiff der deutschen Justiz in die Zukunft tragen soll. Sein Wimpel zeige die Worte: Demokratischer Rechtsstaat.“⁴³ In dieser Zielsetzung unterschied er sich deutlich von den Kommunisten, die, wie Hilde Benjamin, in dem damaligen Personalmangel die Chance sahen, der Partei verpflichtete Justizfunktionäre heranzuziehen – ein Konzept, das sich freilich erst ab 1948/49 realisieren ließ, so dass sich auch die Einführung der Volksrichterkurse mit dem leicht gewandelten Reformkonzept Schiffers vereinbaren ließ.

42 Ebd., S. 19-27.

43 Eugen Schiffer: Volksrichter. In: *Tägliche Rundschau*, 21.2.1947. Ganz ähnlich äußerte sich Schiffer in: *Deutsche Justiz* (wie Anm. 13), S. 284-287.

V. Das Scheitern von Schiffers Reform der Gerichtsverfassung

Wenngleich Schiffer bei der Umsetzung seines Reformprogramms – insbesondere hinsichtlich der Zentralisierung der Justizverwaltung – Rückschläge hatte hinnehmen müssen, hielt er an seiner Zielsetzung weiter fest. Das bezeugt unter anderem auch sein Geleitwort für die von der DJV ab Januar 1947 herausgegebene Zeitschrift *Neue Justiz*, in dem er erneut formulierte: „Nicht darauf kommt es an, lediglich den Rechtsstaat wiederherzustellen, den die nationalsozialistische Schreckensherrschaft zerstört hatte, sondern einen neuen, und zwar einen demokratischen Rechtsstaat zu schaffen.“⁴⁴

Ein zentrales Vorhaben dabei war für Schiffer die Reform der Gerichtsverfassung. Als die SMAD-Rechtsabteilung ihn im Februar 1948 um ein kurzes Memorandum zur Neugestaltung der Gerichtsorganisation bat, schöpfte er wohl Hoffnung, dass seine Vorstellungen nun umgesetzt werden würden. Am 10. März wurde seine tags zuvor fertiggestellte Ausarbeitung „über eine durchgreifende Neuorganisation des deutschen Gerichtswesens“ Karassjow übergeben. Diese enthielt drei Grundelemente: Schaffung eines einheitlichen Eingangserichts, dreistufiger Gerichtsaufbau (Bezirksgericht, Obergericht, Reichsgericht) und eine möglichst weitgehende Deckung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke. Ebenfalls auf Karassjows Wunsch entwickelte Schiffer Gedanken zu einer weiteren Neuordnung des Gerichtsverfassungsgesetzes, die sich vor allem um die Richterpersönlichkeit drehten. Als Berufsrichter wollte Schiffer neben den akademisch vorgebildeten Juristen und den Absolventen der Volksrichterschulen sogenannte „Koryphäenrichter“ einstellen, die kein juristisches Studium absolviert, sich aber im öffentlichen Leben bewährt hatten – auch hier griff er wieder auf seine Vorstellungen von 1929 zurück. Der DJV-Präsident beantragte eine Länderkonferenz in dieser Angelegenheit, was jedoch von der SMAD-Rechtsabteilung nach Rücksprache mit der SED-Justizabteilung abgelehnt wurde.⁴⁵

Die SED-Justizabteilung sprach sich gegen das Reformvorhaben Schiffers aus: Eine derartige Neuregelung gefährde die Rechtseinheit in Deutschland und sei daher inopportun. Außerdem bemängelte sie die bei dem Vorschlag Schiffers erkennbare Tendenz zur „Errichtung eines Justizstaates, wobei dem Justizapparat durch eine besonders straffe und verkleinerte Organisation eine Sonderstellung eingeräumt werden soll“. In diesem Zusammenhang bezeichnete sie auch die Aufhebung der Amtsgerichte als „eine antidemokratische Maßnahme“. Offensichtlich hatten die SED-Juristen und Schiffer unterschiedliche Vorstellungen von Demokratie in der Justiz. Denn dieser wollte

44 Eugen Schiffer: *Neue Justiz*. In: *Neue Justiz* 1 (1947), S. 1.

45 Vgl. Wentker: *Justiz in der SBZ/DDR* (wie Anm. 24), S. 544, dort auch die Nachweise der Zitate.

mit seinen Vorschlägen ausdrücklich „die Errichtung einer demokratischen Rechtsordnung“ fördern: Dabei ging es ihm vor allem um die Übersichtlichkeit des Gerichtsaufbaus und darum, den Rechtssuchenden die Anrufung des zuständigen Gerichts zu erleichtern. Die Justizabteilung weigerte sich, diesem Gedankengang zu folgen, weil die Umsetzung von Schiffers Vorschlag die Aufhebung von 242 der bestehenden 438 Amtsgerichte bedeutet hätte. Und an den Amtsgerichten waren damals die meisten Richter mit einem SED-Parteibuch tätig; die Land- und Oberlandesgerichte hingegen waren noch weitgehend in der Hand der alten Volljuristen.⁴⁶ Das verweist auf ein grundlegend unterschiedliches Verständnis von „Demokratisierung der Justiz“ von Schiffer und dessen Anhängern auf der einen und der Kommunisten auf der anderen Seite: Verstanden erstere darunter die Verwirklichung des Reformkurses mit dem Ziel, die Kluft zwischen Volk und Recht zu überwinden, verschleierte diese Formel für letztere nur, dass sie letztlich die Justiz im politischen Sinne instrumentalisieren wollten.

VI. Schiffers Abschied von der DJV

Die Vorgänge im Zusammenhang mit der Ablehnung von Schiffers Vorstellungen einer Gerichtsverfassungsreform zeigen, dass dessen Spielraum inzwischen erheblich eingeengt worden war. Dies geschah vor dem Hintergrund der Erstarkung der SED, die nun einen allgemeinen, gesamtgesellschaftlichen Führungsanspruch für sich reklamierte. Im Zuge des aufziehenden Kalten Krieges und der damit verbundenen Blockbildung wurde ihr dies von der Besatzungsmacht auch zugestanden. Das bedeutete, dass die Justiz für die SED einen erhöhten Stellenwert bekam und in der Justizpolitik Maßnahmen ergriffen wurden, die im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren weniger ambivalent, sondern eindeutig auf Zentralisierung, Politisierung und Sowjetisierung ausgerichtet waren. Die SED engagierte sich daher nun nachhaltig, um auch die Justiz, wie Melsheimer es ausgedrückt hatte, „in die Hand [zu] bekommen“.⁴⁷

Dazu wurden in Abstimmung mit der SMAD-Rechtsabteilung im Juni und August 1948 fast alle Abteilungsleiter in der DJV entlassen und durch SED-Juristen ersetzt. Das größte Revirement erfolgte Mitte August, als Schiffer sich in Urlaub befand. Entfernt wurde damals auf Anregung der SED-Justizabteilung Karl Guski (SPD) als Leiter der Abteilung V; Baptist Lentz (CDU), Leiter der Abteilung VII, stand auch auf der „Abschussliste“ der SED, hatte sich aber, unter Verlängerung seines Urlaubs, zu einer Kur

46 Ebd., 544 f.

47 Vgl. ebd., S. 230-234, das Zitat S. 232.

nach Bad Nauheim in die amerikanische Zone begeben und von dort schriftlich um seine Entlassung gebeten. Am 14. August kam von der SMAD-Rechtsabteilung die Weisung, die vakanten Abteilungsleiterstellen neu zu besetzen. Während Hildegard Heinze (SED), die aus dem sächsischen Landesdienst kam, die Abteilung III zu übernehmen hatte, sollten die DJV-Angehörigen Wolfgang Weiß (SED) zum Leiter der Abteilung V und Hans Nathan (SED) zum Leiter der Abteilung VII ernannt werden. Die SMAD-Rechtsabteilung handelte damit ganz im Einvernehmen mit den zuständigen SED-Genossen. Denn es ging der SED-Justizabteilung sowie Melsheimer und Benjamin darum, Nathan in Abwesenheit von Schiffer „zunächst einmal zum Direktor zu machen“; danach, so das Kalkül, könne er viel leichter „in die Leitung der Gesetzgebungsabteilung hinübereitschlagen“.⁴⁸

Der DJV-Präsident wurde bei den Personalentscheidungen vom 14. August bewusst übergangen. Die SMAD-Rechtsabteilung ordnete an, ihre Weisungen sofort durchzuführen und erst danach Schiffer darüber zu informieren. Auch als der beauftragte Dolmetscher der DJV auf die Anweisung Schiffers hinwies, „ihn vor jeder Personalveränderung davon in Kenntnis zu setzen“, bekräftigte der beauftragte sowjetische Offizier die Entscheidung der Rechtsabteilung und fügte hinzu: „Dr. Melsheimer ist ja jetzt der Leiter der Deutschen Justizverwaltung.“ Schiffer blieb nichts anderes übrig, als nachträglich die Gesprächsvermerke abzuzeichnen und zur Kenntnis zu nehmen. Damit stand für ihn fest, dass die Rechtsabteilung ihm das Vertrauen entzogen hatte, und er reichte seinen Rücktritt ein.

Während darin der Hauptgrund seines Rücktritts zu sehen ist, trug sicher auch die Ablehnung seines Vorhabens zur Reform der Gerichtsverfassung dazu bei. Möglicherweise spielte dabei auch die Verhaftung von Hermann Becker, dem Vorsitzenden der LDP-Landtagsfraktion in Thüringen, eine Rolle. Denn Schiffer hatte Becker Mitte Juli 1948 noch beschworen, in der SBZ zu bleiben, und ihm zugesichert, ihn gegebenenfalls aus der Haft zu befreien, was sich allerdings angesichts von dessen Verschleppung durch die sowjetische Geheimpolizei als illusorisch erwies.⁴⁹

Der Oberste Chef der SMAD, Wassili Sokolowski, entließ daraufhin den DJV-Präsidenten mit SMAD-Befehl Nr. 146, der Schiffer von Karassjow zwei Tage später eröffnet wurde. Es war zwar ein ehrenvoller Abschied – Schiffer wurde eine Pension von achtzig Prozent seines Grundgehalts gewährt –, aber Karassjow verlor bei dieser Gelegenheit kein Wort des Bedauerns.⁵⁰ Melsheimer freilich widmete Schiffer einen äußerst wohlwollenden Artikel zum Abschied aus der DJV in der *Neuen Justiz*. Darin spielte er auch

48 Vgl. ebd., S. 252 ff., hier auch die Nachweise der Zitate.

49 Vgl. ebd., S. 255; Jürgen Louis: Die Liberal-Demokratische Partei in Thüringen 1945-1952. Köln 1996, S. 144 u. 146.

50 Vgl. Wentker: Justiz in der SBZ/DDR (wie Anm. 24), S. 256.

auf die Konflikte innerhalb der DJV an, deutete deren Ausgang aber versöhnlicher, als er eigentlich war: „Wir waren nicht alle einer Weltanschauung, wir gingen von den verschiedensten Auffassungen und Grundideen aus, der Marxist rang mit dem Liberalen. Aber gerade in diesem Kampf wurde aus These und Antithese die Synthese geboren.“⁵¹ In Wahrheit hatten die Konflikte mit Schiffer mit einer eindeutigen Niederlage für diesen geendet.

Nach seinem Ausscheiden aus der DJV – das Schiffer selbst auf einer LDP-internen Beratung sehr zurückhaltend kommentierte⁵² – trat er in Leitartikeln des liberalen Parteiorgans *Der Morgen* mit Kritik an ihm bedenklich erscheinenden Entwicklungen der nun von der SED dominierten Justizpolitik hervor. So sprach er sich für ein Richtergesetz aus, das die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter garantieren sollte; er setzte sich mit dem Instrument der Schauprozesse auseinander, bei denen er vor der Gefahr warnte, dass dabei die Gerechtigkeit unter die Räder kommen könne; und schließlich sprach er sich gegen das von der SED vertretene Prinzip der Gewalteneinheit aus und bezog sich demgegenüber noch einmal auf die von ihm initiierte Festlegung des Blocks auf Rechtsstaatlichkeit vom 14. Juli 1945.⁵³ Doch dabei handelte es sich nur noch um ein „Nachkarten“⁵⁴ und allenfalls um eine parteipolitische Positionierung der LDP – auf die Entwicklung in der SBZ/DDR hatten diese Äußerungen keinen Einfluss mehr.

Auch wenn damit das „Stück gemeinsamen Weges“ zu Ende war, wollte die SED-Führung den Kontakt zu Schiffer – wohl aus deutschlandpolitischen Gründen⁵⁵ – nicht abreißen lassen. Nach Gründung der DDR sahen sowohl die SED-Spitze als auch die sowjetische Führung Schiffer aus Proporzgründen als Vorsitzenden des Obersten Gerichts vor. Da spätestens seit der SED-Parteivorstandssitzung vom 4. Oktober 1949 feststand, dass Hilde Benjamin Vizepräsident – und damit die eigentliche Leiterin des Obersten Gerichts – werden sollte, war absehbar, dass Schiffer nicht mehr als eine Statistenrolle spielen würde. Er muss noch am 4. Oktober abgelehnt haben, da in den Verhandlungen zwischen dem CDU-Hauptvorstand und Otto Grotewohl (SED)

51 Ernst Melsheimer: Dem scheidenden Chef der Deutschen Justizverwaltung. In: *Neue Justiz* 2 (1946), S. 141 f.

52 Protokoll über die Zusammenkunft der vier stellvertretenden Parteivorsitzenden mit den Vorsitzenden und Vertretern der Landesverbände am 6.9.1948, in: ADL, Bestand LDPD, L4-367. Schiffer betonte, sein Ausscheiden „sei in vollem Einvernehmen mit allen zuständigen Stellen aus rein sachlichen Meinungsverschiedenheiten erfolgt“.

53 Eugen Schiffer: Ein Richtergesetz; ders.: Schauprozesse; ders.: Der mißverständene Montesquieu; alle in: *Der Morgen*, 19.9., 3.10., 25.12.1948.

54 So Jürgen Frölich: Die „Exzellenz“ als „liberaler Demokrat von Jugend auf“? Eugen Schiffer und die liberalen Parteien in Deutschland 1900 bis 1950. In: Ramm (Hrsg.): *Eugen Schiffer* (wie Anm. 1), S. 120.

55 Schiffer war stets auch ein Verfechter der deutschen Einheit und hatte möglicherweise auch den Deutschen Volkskongress initiiert, in dessen Präsidium er für die LDP saß: vgl. ebd., S. 121.

am 6. Oktober für den Präsidentenposten schon ein NDPD-Mitglied vorgesehen war.⁵⁶ Die Gründe für seine Ablehnung sind nicht bekannt; ob es wirklich nur Altersgründe waren,⁵⁷ ist angesichts der Erfahrungen, die er beim Ausscheiden aus der DJV gemacht hatte, unwahrscheinlich.

Bei all dem wollte Schiffer es dennoch nicht zu einem völligen Bruch mit der SED und der Blockpolitik kommen lassen. Er verteidigte sogar die Bildung der DDR und gab sich noch im Dezember 1949 der Illusion hin, dass seine Partei mit der Volkskammer die Möglichkeit erhalten habe, „große Politik zu betreiben, ohne daß wir gehängt werden können“. Zwar sah er auch die Gefahr, dass diese zu einem „Scheinparlament“ gemacht werden könne, was er allerdings nach Kräften verhindern wollte. Nach wie vor stellte er sich auf „den Standpunkt der Blockpolitik“ und umschrieb die Rolle der LDP im Parlament als „loyale Opposition“.⁵⁸

Die SED und die von ihr dominierte DDR-Führung tat alles, um diese Sympathie Schiffers zu erhalten. So beschloss der DDR-Ministerrat am 26. Januar 1950 diesem „in Würdigung [seiner] Verdienste um die deutsche Justiz eine Personalpension von DM 1934,- monatlich rückwirkend vom 1.10.1949 zuzuerkennen“.⁵⁹ Außerdem feierte ihn die DDR-Führung gehörig zu seinem 90. Geburtstag: Staatspräsident Wilhelm Pieck, Parlamentspräsident Johannes Dieckmann, die stellvertretenden Ministerpräsidenten Hermann Kastner, Otto Nuschke und Walter Ulbricht zählten zu den Gratulanten, aus der DDR-Justiz kamen Justizminister Max Fechner und Generalstaatsanwalt Ernst Melsheimer.⁶⁰ Bei Melsheimer bedankte sich Schiffer überschwänglich und schloss seinen Brief mit den Worten: „Ich bin für die persönliche Überbrückung geistiger Zonengrenzen sehr empfänglich und gern bereit, mit Ihnen zusammen in die Zunft der pontifices einzutreten.“⁶¹ Ein gewisses Maß an Eitelkeit und die illusionäre Hoffnung, durch seine Kooperation auch einen Beitrag zur Wiederherstellung der deutschen Einheit zu leisten, mögen ihn zu diesem Verhalten bewogen haben. Als ein Jahr später Schiffer ein Glückwunschschreiben von Ulbricht zu seinem 91. Geburtstag erhielt, richtete er in seiner Antwort den Blick zurück und gleichzeitig nach vorne: „In Bewegung gedenke ich des 14. Juli 1945, des Tages, an dem wir

56 Vgl. Wentker: Justiz in der SBZ/DDR (wie Anm. 24), S. 439.

57 So Siegfried Suckut: Die Entscheidung zur Gründung der DDR. Die Protokolle der Beratungen des SED-Parteivorstandes am 4. und 9. Oktober 1949. In: VfZ 39 (1991), S. 155, Anm. 21.

58 Vgl. Frölich: Die „Exzellenz“ als „liberaler Demokrat“ (wie Anm. 54), S. 123; Protokoll der LDP-Zentralvorstandssitzung (Auszug), 2.12.1949. In: Dokumente zur Deutschlandpolitik. II. Reihe, Bd. 2, München 1996, S. 831 f.

59 Mitteilung an Schiffer, 10.2.1950. In: Personalakte Schiffer, in: BArch Berlin, DP 1 SE, Nr. 60.

60 Vgl. dazu Frölich: Die „Exzellenz“ als „liberaler Demokrat“ (wie Anm. 54), S. 123.

61 Schiffer an Melsheimer, 25.2.1950, BArch Berlin, DP 1 SE, Nr. 3596, Bl. 1246.

uns die Hand reichten, um über die Schranken der Parteien hinweg uns im Dienst am notleidenden Vaterland zusammenzufinden. Auch ich ersehne den Tag, an dem wir sagen können, daß wir das uns damals vorschwebende Ziel erreicht haben.“⁶² Glaubte Schiffer trotz allem immer noch an einen Erfolg der Blockpolitik und der östlichen Wiedervereinigungspolitik? Oder wollte er Ulbricht verdeutlichen, wie weit sich dieser von der damaligen Verpflichtung auf Rechtsstaatlichkeit entfernt hatte? Letztlich war das Verhalten Schiffers gegenüber der DDR und ihren offiziellen Repräsentanten in diesen Jahren zu ambivalent für ein eindeutiges Urteil aus der Rückschau.

Schlussbemerkung

An Schiffers Willen, als Präsident der DJV sein Reformprogramm der 1920er Jahre umzusetzen, kann kein Zweifel bestehen. Einen gewissen Spielraum ermöglichte ihm dabei die Blockpolitik, die anfangs sowohl die KPD/SED als auch die SMAD davor zurückschrecken ließen, gegen Schiffer massiv vorzugehen. Stimmte Schiffer mit der SMAD überein, wie etwa in der Entnazifizierungsfrage, so konnte er seine Vorstellungen weitgehend realisieren. Schiffer passte sich, wie sein Verhalten im Zusammenhang mit der Volksrichterfrage zeigt, auch durchaus den Erfordernissen in der SBZ an, hielt dabei aber an seinen Vorstellungen grundsätzlich fest. Bei der Zentralisierung der Justizverwaltung jedoch kam er genauso wenig weiter wie bei der Reform des Gerichtswesens: Im ersten Fall stand die SMAD mit ihrer zweideutigen Haltung dem entgegen, und im zweiten Fall war es vor allem die erstarkende SED, die hinter der Ablehnung seines Konzepts stand. Sobald SED und SMAD gegen Schiffer kooperierten und sich schrittweise von der Blockpolitik verabschiedeten, verengte sich dessen Spielraum schlagartig. Dessen Ausscheiden aus der DJV war die logische Folge dieser Entwicklung, auch wenn Schiffer trotz Kritik an dem nun eingeschlagenen justizpolitischen Weg der SBZ/DDR weiterhin die Beziehungen zur DDR-Führung pflegte.

62 Schiffer an Ulbricht, 19.2.1951. In: Henrik Eberle: Mit sozialistischem Gruß! Parteiinterne Hausmitteilungen, Briefe, Akten und Intrigen aus der Ulbricht-Zeit. Berlin 1998, S. 110 f.

